



Stellungnahme der Deutschen Bahn
**zum Entwurf des Mantelgesetzes und der
Mantelverordnung zur nationalen
Umsetzung der novellierten Richtlinie
2010/75/EU über Industrieemissionen
(IED)**

Berlin, 15. Januar 2025

Lobbyregisternummer R001662

Stellungnahme zum Entwurf des Mantelgesetzes und der Mantelverordnung zur nationalen Umsetzung der novellierten Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED)

1. Einleitung

Die Deutsche Bahn dankt für die eingeräumte Möglichkeit, sich zum Entwurf des Mantelgesetzes und der Mantelverordnung zur nationalen Umsetzung der novellierten Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen zu äußern.

Bei der Umsetzung der IED in deutsches Recht sollte entsprechend dem zwischen Bund und Ländern vereinbarten Deutschland-Pakt „das Grundprinzip der 1:1 Umsetzung EU-rechtlicher Vorgaben“ beachtet werden und daher alles dafür getan werden, die Umsetzung möglichst schlank und bürokratiearm vorzunehmen.

Vor diesem Hintergrund begrüßt die Deutsche Bahn ausdrücklich die Absicht, dass sich die Umsetzung 1:1 an den europäischen Vorgaben orientiert. Bei der konkreten Umsetzung ist somit darauf zu achten, dass sich aus der IED herrührende Änderungen tatsächlich auch nur auf IED-Anlagen beziehen und nicht genehmigungsbedürftige Anlagen im Allgemeinen betreffen.

Durch die vorgesehenen Änderungen der 4. BlmSchV sollen Planungs- und Genehmigungsverfahren beschleunigt und Vereinfachungen normiert werden. Diese Absicht ist zu unterstützen. Diese betrifft in diesem Zusammenhang vor allem die konsequente Umsetzung des ebenfalls im Deutschland-Pakt angelegten Verzichts auf Genehmigungsverfahren „bei kleineren und im Wesentlichen gleichartigen Projekten“. Vor diesem Hintergrund werben wir ausdrücklich dafür, das Gesetzgebungsverfahren dafür zu nutzen, auch bestehende Genehmigungserfordernisse z.B. für Zwischenlagerflächen abzubauen, soweit sie europarechtlich nicht zwingend vorgeschrieben sind. Insbesondere Zwischenlagerflächen, die nur kurzzeitig benötigt werden, um mineralische Bauabfälle zu beproben und zur Abholung bereitzustellen, sollten genehmigungsfrei werden.

Auch in Bezug auf die Zwischenlager sollte die IED strikt 1:1 in nationales Recht umgesetzt werden. Nach der IED stellen nur Zwischenlager von gefährlichen Stoffen „bis zur Durchführung einer in den Nummern 5.1, 5.2, 5.4 und 5.6 aufgeführten Tätigkeiten“ eine IED-Anlage dar. Nach der derzeit geltenden 4. BlmSchV werden Abfallzwischenlager aber unabhängig davon, ob sich eine IED-Tätigkeit anschließt, als IED-Anlage eingestuft. Das Gesetzgebungsverfahren sollte dazu genutzt werden, diese Verschärfung im nationalen Recht zu korrigieren.

Deutschland braucht eine leistungsstarke Infrastruktur. Die Bundesregierung hat daher in den vergangenen Jahren mehrere gesetzliche Maßnahmen ergriffen, um Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich zu vereinfachen und zu beschleunigen. Zum Beispiel sind zahlreiche bauliche Maßnahmen im Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) planrechtsfrei gestellt, um ein schnelleres Bauen zu ermöglichen.

Damit diese Beschleunigungsmaßnahmen in der Praxis Wirksamkeit entfalten, müssen sie flankiert werden durch entsprechende Anpassungen im Umweltrecht. Planrechtsfreies Bauen bewirkt keine Beschleunigung, wenn für erforderliche Bereitstellungsflächen für Bau- und Abbruchabfälle nach der 4. BlmSchV aufwändige Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich sind. Richtigerweise wird daher im 2. Fortschrittsbericht der Beschleunigungskommission Schiene (April 2024) eine Anpassung der Regelungen der 4. BlmSchV empfohlen, um effizientes Bauen zu erleichtern.

Mit den vorliegenden Änderungen wird das Ziel, Planungs- und Genehmigungsverfahren im Infrastrukturbereich zu beschleunigen, allerdings nicht erreicht. Es bedarf weiterreichender Änderungen, um einen Beschleunigungseffekt in der Praxis zu bewirken. Wichtige Anliegen hierbei sind:

- Ausdehnung des sog. 12-Monatsprivilegs auf Zwischenlager für Bau- und Abbruchabfälle

Die Durchführung von langwierigen Genehmigungsverfahren für Anlagen, die nur bauzeitlich, d.h. in der Regel nur wenige Wochen genutzt werden, ist unverhältnismäßig. Das 12-Monatsprivileg ist in der Praxis einfach zu handhaben und würde einen erheblichen Beitrag zur Entbürokratisierung und zur Beschleunigung des Baugeschehens leisten.

- Strikte, d.h. wortwörtliche 1:1 Umsetzung der IED-Genehmigungstatbestände

Die Einordnung als IED-Anlage durch Kennzeichnung mit dem Buchstaben E in Anlage 1 der 4. BlmSchV hat in der Praxis weitreichende Folgen. Sowohl in der Genehmigungs- als auch in der Betriebsphase gelten besondere Rechtspflichten. Daher ist eine 1:1 Umsetzung der IED hier besonders wichtig.

In Bezug auf den zu begrüßenden Transparenzanspruch sollte geprüft werden, inwieweit für Betreiber kritischer Infrastruktur aus Sicherheitsgründen die Veröffentlichung von zu vielen Details problematisch werden könnte.

Ebenso erlauben wir uns den Hinweis, dass die Pflicht zu einer Ermittlung einer monetären Bewertung des Umweltnutzens mit der Vorgabe einer einfachen Methode verbunden werden sollte, um bürokratischen Mehraufwand zu verhindern.

2. Im Einzelnen

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen

Änderung des Bundesimmissionsschutzgesetzes

§ 5 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5 – Neue Betreiberpflichten auf IED-Anlagen beschränken

Die Betreiberpflichten des BlmSchG sollten deutlich zwischen IED-Anlagen und Nicht-IED-Anlagen differenzieren. Die neu eingefügten Betreiberpflichten sollten auf IED-Anlagen beschränkt werden. Damit wird der Absicht entsprochen, eine 1:1-Umsetzung der IED zu gewährleisten.

§ 7 – Zwischen IED- und Nicht-IED Anlagen in der Verordnungsermächtigung differenzieren

Betreiberpflichten für IED- und für Nicht-IED-Anlagen sind deutlich abzugrenzen. Die Verordnungsermächtigung zu weiteren Betreiberpflichten sollte sich nur auf IED-Anlagen beziehen. Auch diesbezüglich sollte stringent der Absicht einer 1:1 Umsetzung der IED-Richtlinie gefolgt werden.

Vor diesem Hintergrund sollte in der Verordnungsermächtigung nach § 7 Abs. 1 Nummer 2a und 2b BlmSchG eine Einschränkung auf IED-Anlagen vorgenommen werden. Die vorgesehene Änderung in § 7 Abs. 1 Nummer 3 („Umweltleistung“) sollte sich nur auf IED-Anlagen beziehen.

Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen

4. BImSchV

§ 1 Abs. 1 Satz 2 4. BImSchV – Ausdehnung 12-Monatsprivileg

Nach § 1 Abs. 1 Satz 2 der 4. BImSchV soll folgender neuer Satz eingefügt werden:

„Für die in Nummer 8 des Anhangs 1 genannten Anlagen zur Behandlung, zur zeitweiligen Lagerung und zum Umschlag gilt nicht Satz 2, sondern Satz 1, soweit in diesen Anlagen mit Bau- und Abbruchabfällen gem. Kapitel 17 der Abfallverzeichnisverordnung umgegangen wird“.

Begründung:

Nach den Regelungen der 4. BImSchV sollen Anlagen im Grundsatz erst dann genehmigungsbedürftig sein, wenn sie länger als zwölf Monate an demselben Ort betrieben werden. Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass von Anlagen, die kürzere Zeit betrieben werden, im Regelfall keine schädlichen Umwelteinwirkungen „in einem besonderen Maße“ ausgehen. Die Grundsatzregelung ist vor dem Hintergrund sinnvoll, weil der Aufwand für ein Genehmigungsverfahren, welches ohne weiteres zwei Jahre in Anspruch nehmen kann, in keinem angemessenen Verhältnis zur beabsichtigten Betriebsdauer steht.

Nach derzeitigiger Rechtslage gilt das 12-Monatsprivileg aber nicht für Anlagen nach Nummer 8 der Anlage 1 der 4. BImSchV, also auch nicht für Anlagen nach Nummer 8.5. Diese Benachteiligung von Zwischenlagern für Bau- und Abbruchfälle erscheint nicht gerechtfertigt. Von Anlagen zur kurzfristigen Zwischenlagerung von Bau- und Abbruchabfällen, die weniger als ein Jahr betrieben werden, gehen regelmäßig keine Gefahren aus, die ein zeitaufwändiges Genehmigungsverfahren erfordern oder rechtfertigen.

Das 12-Monatsprivileg zugunsten des Verzichts auf Genehmigungsverfahren gilt für eine Vielzahl von Anlagen, z. B. für Anlagen zur Lagerung von entzündbaren Gasen (Nr. 9.1), für Anlagen zur Lagerung von bestimmten gefährlichen Stoffen (Nr. 9.3) oder offene Anlagen zum Be- und Entladen von Schüttgütern (Nr. 9.11). Das Immissionspotential von Anlagen zur Zwischenlagerung, Behandlung oder zum Umschlag von Abfällen ist nicht höher als das der genannten Anlagen. Bau- und Abbruchabfälle sind nicht umweltgefährdender als die Stoffe und Gemische, mit denen in anderen Anlagen umgegangen wird. Es leuchtet daher nicht ein, warum für Zwischenlager, Behandlungs- und Umschlaganlagen für diese Abfälle das Zwölf-Monatsprivileg nicht gelten soll. Die bereits bestehende 12-Monatsregelung für Anlagen zur Behandlung reicht nicht aus, da diese begrenzt ist auf den „Entstehungsort“. Erforderlich ist eine Privilegierung für Anlagen, die nur einmalig und nur bauzeitlich genutzt werden, unabhängig davon, wo sich die Anlage genau befindet. Damit würde auch der Maßgabe des Deutschland-Paktes entsprochen, zur Beschleunigung kleiner und mittlerer Vorhaben stärker auf Genehmigungsverfahren zu verzichten.

Eine Absenkung von Umweltschutzsatzstandards wäre mit der Änderung nicht verbunden. Die umweltrechtlichen Anforderungen sind weiterhin vollinhaltlich zu beachten.

Zusammenfassend erscheint es daher konsequent, Anlagen zur Zwischenlagerung, zur Behandlung und zum Umschlag von Bau- und Abbruchabfällen nur dann einem Genehmigungserfordernis zu unterstellen, wenn sie länger als ein Jahr an demselben Ort betrieben werden.

Nr. 8.1.1 Anhang 1 – Anlagen zur Behandlung gefährlicher Abfälle, 1:1 Umsetzung

Nummer 8.1.1 sollte wie folgt geändert werden:

„Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von über 10 t pro Tag im Rahmen einer oder mehrerer der folgenden Tätigkeiten: ... (hier 1:1 Übernahme der unter Punkt 5.1 Anhang 1 IED genannten Tätigkeiten).“

Begründung:

Nach Nummer 8.1.1 des Referentenentwurfs handelt es sich bei allen Anlagen zur Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 10 t oder mehr pro Tag um eine IED-Anlage. Nach Nr. 5.1 Anhang 1 IED führen aber nur bestimmte Behandlungstätigkeiten zu einer Genehmigungsbedürftigkeit. Da der Begriff der Abfallbehandlung sehr weit ist, sollte die Einschränkung auf bestimmte Behandlungstätigkeiten aus der IED-RL 1:1 übernommen werden. Ansonsten wären z.B. Anlagen zum bloßen Sieben von mineralischen Bauabfällen auf nationaler Ebene als IED-Anlage zu betrachten, da eine Abfallbehandlung vorläge. Die IED fordert dies nicht, Nr. 5.1 Anlage 1 IED umfasst nicht rein mechanische Behandlungen. Solche Verschärfungen durch nationales Recht sollten vermieden werden.

Nr. 8.3.1 Anhang 1 – Anlagen zur Behandlung nicht gefährlicher Abfälle, 1:1 Umsetzung:

Nummer 8.3.1 sollte 1:1 formuliert werden wie Nr. 5.3 Anhang 1 der IED.

Begründung:

Die im Referentenentwurf vorgesehenen Regelungen in Nummer 8.3.1.1 gehen über die Regelungen der IED hinaus. Nach Nr. 5.3 Anhang 1 IED gilt für Tätigkeiten im Rahmen von Verwertungsmaßnahmen ein Kapazitätsschwellenwert von 75 t pro Tag, nicht von 50 t pro Tag. Bei Verwertungsmaßnahmen führt europarechtlich eine „physikalisch-chemische“ Tätigkeit nicht zu einer Genehmigungsbedürftigkeit. Nach Nr. 8.3 des Referentenentwurfs läge aber ein Genehmigungserfordernis vor. Auch insoweit wird Europarecht unnötig verschärft.

Um die Genehmigungstatbestände für Abfallbehandlungen insgesamt übersichtlicher zu gestalten wird angeregt, die Systematik des Anhangs 1 der IED-RL zu übernehmen und in einem ersten Schritt die Anlagen zu benennen, die nach der IED genehmigungsbedürftig sind. Hierzu sollte eine wortwörtliche 1:1 Übernahme der europäischen Regeln vorgenommen werden. In einem zweiten Schritt könnten dann jeweils die Anlagen aufgenommen werden, die auf nationaler Ebene zusätzlich genehmigungsbedürftig sein sollen, ohne jedoch eine IED-Anlage darzustellen.

Nr. 8.5 Anhang 1 – Zwischenlager, Ausnahme „auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle“

Der Begriff „auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle“ in Nummer 8.5 sollte um folgende Fußnote ergänzt oder in der LAI-Vollzugshilfe entsprechend kommentiert werden:

„Zum Gelände der Entstehung der Abfälle gehören auch solche Anlagen, die zwar eine größere räumlichen Entfernung zur Baustelle aufweisen aber im funktionalen Zusammenhang mit der Bautätigkeit stehen und nur zur zeitweiligen Lagerung bis zum Einsammeln genutzt werden.“

Begründung:

Bei Bau- und Abbruchmaßnahmen fallen Abfälle an, die ordnungsgemäß zu entsorgen sind. Hierzu sind Flächen erforderlich auf denen das Material zunächst abgelegt – und sofern erforderlich – beprobt werden kann. Von diesen Flächen kann das Material dann von den beauftragten Entsorgungsunternehmen abtransportiert und einer Abfallentsorgungsanlage zugeführt werden. Die erforderlichen Ablageflächen stehen aber in eng bebauten Stadtgebieten oder bei anderen schwer zugänglichen Baustellen, beispielsweise bei der Errichtung oder Instandhaltung von Schienenverkehrswegen, nicht zur Verfügung. Es müssen zum eigentlichen Ausbauort nahe gelegene Flächen genutzt werden, um einen Abtransport der Abfälle organisieren zu können.

Hier stellt sich die Frage, wie eine genehmigungsfreie „Bereitstellungsfläche“ auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle von einem genehmigungsbedürftigen Abfallzwischenlager abzugrenzen ist. In der Vollzugspraxis werden zum Teil strenge Anforderungen an einen räumlichen Zusammenhang zwischen dem Ausbauort und der Bereitstellungsfläche gestellt (z. B. Hessen, Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“, Stand 1.9.2018, Seite 9: „... Bitte beachten Sie, dass in der Regel schon Nachbargrundstücke in dieser Hinsicht nicht als Anfallort gelten ...“).

Auch in der Rechtsprechung wird ein enger räumlicher Zusammenhang verlangt (z. B. VG München, Urteil vom 22.8.2006, M 1 K 06.1514; VG Magdeburg, Beschluss vom 15.1.2013, 2 B 333/12).

Eine enge Auslegung des Begriffs „auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle“ führt aber dazu, dass Bereitstellungsflächen, die sich nicht unmittelbar im Baustellenbereich befinden, einem Genehmigungserfordernis unterliegen, obwohl diese Flächen tatsächlich nur für den Zweck einer konkreten Baustelle vorgesehen sind. Das hat zur Folge, dass für eine einfache Baumaßnahme ein Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung lediglich aufgrund des Themas Bauabfallentsorgung erforderlich wird. Hierdurch wird die Realisierung von Bauprojekten zum einen zeitlich verzögert und zum anderen wesentlich verteuert.

Gerade ein solches Szenario sollte nach Sinn und Zweck durch die Privilegierung von Zwischenlagern, die nur der „zeitweiligen Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle“ dienen, verhindert werden. Solche für die Baustellenabwicklung benötigten Flächen unter Genehmigungsvorbehalt zu stellen, widerspricht auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Das Kriterium des „engen räumlichen Zusammenhangs“ sollte daher wie vorgeschlagen modifiziert werden, denn auf dieses Kriterium kommt es bei der Abgrenzung zwischen einer genehmigungsfreien Bereitstellungsfläche und einem genehmigungsbedürftigen Zwischenlager richtigerweise nicht an. Die dargestellten Rechtsunsicherheiten bei der Abgrenzung sind schließlich auch vor dem Hintergrund nicht hinnehmbar, dass § 327 Abs. 2 Nr. 1 StGB den unerlaubten Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage unter Strafe stellt. Durch die vorgeschlagene Ergänzung würde zum einen die derzeit bestehende Rechtsunsicherheit für alle Beteiligten verringert und zum anderen das Baugeschehen erheblich vereinfacht und beschleunigt, ohne Umweltstandards abzusenken.

Nr. 8.5.1 Anhang 1 – Begriff Zwischenlager, 1:1 Umsetzung

Nr. 8.5.1. sollte wie folgt formuliert werden:

„bei gefährlichen Abfällen bis zur Durchführung einer der in den Nummern 5.1., 5.2, 5.4 und 5.6 der Richtlinie 2010/75/EU aufgeführten Tätigkeiten mit einer Gesamtkapazität von“

Begründung:

Nach dem eindeutigen Wortlaut der Nr. 5.5 Anhang 1 Richtlinie 2010/75/EU ist die zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen nur dann genehmigungsbedürftig, wenn sich eine der in Nr. 5.1, 5.2, 5.4 oder 5.6 Anhang 1 Richtlinie 2010/75/EU aufgeführten, wiederum genehmigungsbedürftigen Tätigkeiten anschließt. Das heißt, dass eine Zwischenlagerung nur dann genehmigungsbedürftig ist, wenn sie im Zusammenhang mit einer anderen genehmigungsbedürftigen Beseitigungs- oder Verwertungsmaßnahme steht. Dies berücksichtigt der bisherige Gesetzestext und auch Nr. 8.5.1.1 des Referentenentwurfs nicht. Um zu verhindern, dass Umweltmanagement-Anforderungen auf Anlagen ausgedehnt werden, die europarechtlich keine IED-Anlagen darstellen, bedarf es einer Änderung der Nr. 8.5.1.

Nr. 8.5.2 Anhang 1 – Zwischenlager, 300 Tonnen Schwellenwert nicht nur für Bodenaushub

Nr. 8.5.2 sollte wie folgt formuliert werden:

„.... ausgenommen als nicht gefährlicher Abfall eingestufte Bau- und Abbruchabfälle gem. Kapitel 17 der Abfallverzeichnisverordnung mit einer Gesamtlagerkapazität von weniger als 300 Tonnen.

Begründung:

Es ist zu begrüßen, dass der Schwellenwert für Bodenaushub auf 300 Tonnen erhöht worden ist. Dieser Schwellenwert für eine Genehmigungsbedürftigkeit sollte aber auch gelten für vergleichbare, nicht gefährliche Abfallarten, wie zum Beispiel Baggergut und Gleisschotter. Um Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden, wird angeregt, auf die Begrifflichkeiten der Abfallverzeichnisverordnung oder des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (§ 3 Abs. 6 „Inertabfälle“) zurückzugreifen.

Nr. 8.7.3 Anhang 1 – Anlagen zum Lagern von Abfällen

In Nr. 8.7.3.2 sollte folgende Ausnahme aufgenommen werden:

„.... ausgenommen Inertabfälle“

Begründung:

Europarechtlich ist ein Genehmigungserfordernis für die Langzeitlagerung von Inertabfällen nicht vorgesehen.

Nr. 8.8 Anhang 1 – Umschlaganlagen

In Nummer 8.8 schlagen wir folgende Ergänzung nach den Wörtern „Anlagen zum Umschlagen von Abfällen“ vor:

„ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Bau- und Abbruchabfällen gem. Kapitel 17 der Abfallverzeichnisverordnung und“.

Begründung:

Der Transport von häufig in großen Mengen anfallenden Bau- und Abbruchabfällen auf der Schiene ist unter den Gesichtspunkten des Umwelt- und Klimaschutzes wünschenswert, denn eine Verlagerung von Straßentransporten auf die Schiene kann einen erheblichen Beitrag zur CO2-Reduzierung leisten. Der für den Schienentransport am Anfang beziehungsweise am Ende der Transportkette häufig erforderliche Umschlag auf Straßenfahrzeuge, z. B. zur Anlieferung an die Entsorgungsanlage auf den letzten Kilometern, erfordert Umschlaganlagen, die eine Umladung ermöglichen. Diese Anlagen sollten genehmigungsfrei sein, um die Verlagerung der Transporte von der Straße auf die Schiene zu erleichtern.

Nr. 9.11.1 Anhang 1 – Be- und Entladen von Schüttgütern, Ausnahme für Bauabfälle erforderlich

In Nummer 9.11.1 sollen nach dem Wort „ausgenommen,“ folgende Worte ergänzt werden:

„Anlagen zum Be- und Entladen von Bau- und Abbruchabfällen gem. Kapitel 17 der Abfallverzeichnisverordnung“

Begründung:

Bei Bau- und Abbruchabfällen kann es sich um Schüttgüter handeln, die im trockenen Zustand stauben können. Diese müssen im Rahmen der Bautätigkeit und auf dem Weg zur Entsorgungsanlage auf Fahrzeuge geladen werden. Das Be- und Entladen ist dabei stets Bestandteil eines anderen abfallwirtschaftlichen Vorgangs, beispielsweise der Zwischenlagerung, Verwertung oder Beseitigung des Abfalls. Eine eigenständige Bedeutung kommt dem Be- und Entladen nicht zu, sodass ein separater Genehmigungstatbestand entbehrlich ist.

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb das Be- und Entladen von mineralischen Bau- und Abbruchabfällen gem. Kapitel 17 der AVV unter dem Gesichtspunkt der Staubentwicklung genehmigungsbedürftig sein soll, das Be- und Entladen von Erdaushub oder Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, aber nicht.

Im Übrigen wird auf die Begründung zum Änderungsvorschlag zu Nummer 8.8 verwiesen. Weder der Umschlag noch das damit verbundene Be- und Entladen von Bau- und Abbruchabfällen sollte einem Genehmigungserfordernis unterworfen werden. Diese Genehmigungstatbestände verzögern Bauprojekte und erschweren und verteuern die Abfallentsorgung im Rahmen von Baumaßnahmen ohne erkennbaren Nutzen. Die materiell-rechtlichen Anforderungen des Umweltrechts gelten auch für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, Umweltstandards würden nicht aufgegeben oder eingeschränkt.